

**Drucksache Nr.: 361/2022**

**Dezernat II  
Federführend: Steuern  
Anlagen: 2**

**Az.: 620 kl**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	14.02.2023	Ö	zur Beschlussfassung

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**

### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Hundesteuer.

### **Begründung:**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 17.12.2009 ist notwendig, da die Hundesteuer für gefährliche Hunde eingeführt wird. Im Zuge der Neufassung wurde die Satzung überarbeitet und an die derzeit geltende Mustersatzung des Gemeinde- u. Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst.

Im Wesentlichen enthält die Neufassung nachfolgende Änderungen:

- Die Hundesteuer für gefährliche Hunde wird eingeführt.
- Die Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) entfällt.
- Hunde, die als Jagdhunde in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingesetzt sind, werden von der Hundesteuer befreit.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **1. Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde (§ 5)**

Die Anzahl der gefährlichen Hunde im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße stieg in der Vergangenheit deutlich an, alleine in den letzten 18 Monaten um ca. 50 Prozent. Derzeit sind 19 sog. gefährliche Hunde registriert und bei zwölf weiteren läuft die Prüfung.

Als gefährlich gilt ein Hund nach dem Landeshundegesetz, wenn er einer bestimmten Rasse angehört (§ 1 Abs. 1 LHundG) oder wegen Vorfällen (Beißvorfälle, Wilderei, besonders aggressives Verhalten) von der Ordnungsbehörde als solcher eingestuft wurde. In den umliegenden Städten und Gemeinden wird für solche gefährliche Hunde eine erhöhte Hundesteuer erhoben (siehe Anlage).

Mit Erhebung dieser erhöhten Steuer soll die Anzahl der gefährlichen Hunde in der jeweiligen Gebietskörperschaft begrenzt und einem weiteren Anstieg ihrer Anzahl entgegengewirkt werden.

Bei Hunden, die durch ihr Verhalten als gefährlich eingestuft werden, kann der Steuersatz wieder ermäßigt werden, wenn der Halter der Ordnungsbehörde eine entsprechende tierärztliche Bestätigung, dass von dem Hund keine gesteigerte Aggressivität ausgeht, nachweist oder eine Begleithundeprüfung ablegt.

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuer wurde bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt. Die in § 5 der beigefügten Satzung genannten gefährlichen Hunde decken sich mit den Regelungen in § 1 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG).

Im Übrigen entsprechen die Formulierungen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Im Hinblick auf die steigende Anzahl von gefährlichen Hunden im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße und im Vergleich zu anderen Kommunen wird die Einführung einer erhöhten Hundesteuer mit einem Steuersatz von 600,00 € je Hund empfohlen. Es wären dann Mehreinnahmen von ca. 11.900 € zu erwarten.

## 2. Wegfall der Steuervergünstigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung regelt, dass eine Besteuerung als Zwingersteuer erfolgen kann, wenn ein Hundezüchter mind. 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse hält und sich darunter mind. eine Hündin im zuchtfähigen Alter befindet.

Der Züchter, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde müssen in einem, von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sein.

Die Höhe der Zwingersteuer beträgt derzeit für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund, somit 210 €.

Sofern ein Hundezüchter Hunde hält, die nicht reinrassig oder nicht für die Hundezucht bestimmt sind, gilt für diese Hunde der normale Steuersatz.

Hintergrund der Einführung einer Zwingersteuer war im Interesse der Förderung der Rassehundezucht den Züchtern von reinrassigen Hunden eine besondere Steuervergünstigung einzuräumen.

Zwischenzeitlich bestehen seitens der Rechtsprechung erhebliche Bedenken in Bezug auf die Regelung einer Zwingersteuer (vgl. OVG NW v. 23.01.1977). Diese Bestimmung verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip und begünstige eine willkürliche Anwendung. Des Weiteren kann die Vergünstigung der Rassenhundezucht zu einer Besserstellung der betroffenen Hundezüchter gegenüber anderen Hundehaltern führen. Hinzu kommt noch der Umstand, dass gewerblich betriebene Zwinger ohnehin nicht der Hundesteuer unterliegen und somit nur ein geringer Anwendungsbereich für die Zwingersteuer verbleibt. In der Stadt Neustadt an der Weinstraße gibt es derzeit einen Hundezüchter, der die Besteuerung in Form der Zwingersteuer beantragt hat.

Aus all diesen Gründen entfällt die Steuervergünstigung für Hundezüchter (Zwingersteuer).

Es wurde bereits mehrfach gerichtlich entschieden, dass die ersatzlose Streichung einer Vergünstigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) nicht zu beanstanden ist. Ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Zwingervergünstigung ist nicht ersichtlich (vgl. VG Neustadt v. 19.01.2001).

Auch die Mustersatzung des Gemeinde- u. Städtebundes Rheinland-Pfalz sieht keine Steuerermäßigung für Hundezüchter in Form einer Zwingersteuer vor.

3. Steuerbefreiung von Jagdhunden, die in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingesetzt werden (§ 7)

Seit längerem fordern die Neustadter Jagdpächter die Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer zu befreien. Begründet wird dies unter anderem mit dem Handlungsprogramm Schwarzwild, in dem das Land jeden kommunalen Satzungsgeber dazu auffordert zu prüfen, ob eine Steuervergünstigung/-befreiung für die Haltung von brauchbaren Jagdhunden in der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vorgesehen werden kann.

Jagdhunde werden bei der Ausübung der Jagd sowie beim Aufsuchen von Unfallwild eingesetzt und übernehmen somit Aufgaben des Jagd- und aktiven Tierschutzes. Auch die Nachsuche auf krankes Wild zählt hierzu. Somit leisten die Jäger gemeinsam mit ihren Jagdhunden einen wichtigen Beitrag für die Natur und die Allgemeinheit.

Die Steuerbefreiung von Jagdhunden ist nur für Jagdpächter der Jagdreviere der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorgesehen. Der/Die Hundehalter\*in muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, der Jagdhund muss die Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und der/die Hundeführer\*in muss Jagdpächter in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße sein.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verfügt über 16 Jagdreviere. Derzeit wird mit einer Steuerbefreiung für 20 Hunde gerechnet. Dies wäre ein Einnahmeausfall von rd. 2.500 €.

Im Hinblick darauf, dass die Jäger einen wichtigen Beitrag für die Natur leisten, ist die Steuerbefreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer aus Sicht der Verwaltung geboten.

Neustadt an der Weinstraße, 25.01.2023

Oberbürgermeister